

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 30.06.2020

5. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Minden vom 25.06.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Minden beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Der*Die Bürgermeister*in bestimmt Tag und Zeit, bis zu dem der Stimmbrief bei ihm*ihr eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids).
- (2) Der*Die Bürgermeister*in leitet die Abstimmung und ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der*Die Bürgermeister*in bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Ein Abstimmungsvorstand besteht aus dem*der Vorsteher*in, dem*der stellvertretenden Vorsteher*in und drei bis sechs Beisitzer*innen. Der*Die Bürgermeister*in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer*innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des*der Bürgermeister*in auch von dem*der Vorsteher*in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsteher*in den Ausschlag.
- 4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 4 wird wie folgt geändert:

- 1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids das aktive Wahlrecht im Sinne des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW/ KWahlG NRW) in der jeweils geltenden Fassung besitzt.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (3) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 wird wie folgt geändert:

(1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten.

(2) Jede*r Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

§ 6 wird wie folgt geändert:

(1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der*die Bürgermeister*in alle Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der*des Abstimmberechtigten,
2. die Nummer, unter der die*der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(3) Mit der Benachrichtigung werden ein Abstimmungsheft gem. § 8 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit dem Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 7 wird wie folgt geändert:

Spätestens am 24. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids macht der*die Bürgermeister*in öffentlich bekannt:

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis genommen werden kann,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei dem*der Bürgermeister*in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
4. Tag und Zeit, bis zu dem der Stimmbrief bei ihr*ihm eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids),
5. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, mit der entsprechenden Benachrichtigung die Unterlagen für die Abstimmung per Brief zugesandt werden.

§ 8 wird wie folgt geändert:

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsinformationen der Stadt Minden zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Zeit, bis zu denen der Stimmbrief bei dem*der Bürgermeister*in eingegangen sein muss.

(2) Das Abstimmungsheft enthält:

1. Die Unterrichtung durch den*die Bürgermeister*in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze sachliche Begründung der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze sachliche Begründung der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Stadtverordneter und die Stimmempfehlung des*der Bürgermeister*in sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des*der Bürgermeister*in über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, des*der Bürgermeister*in und evtl. Sondervoten einzelner Stadtverordneter zu beschränken. Der*Die Bürgermeister*in kann für die im Abstimmungsheft gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Minden veröffentlicht.

(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung der Stadtverordnetenversammlung. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 11 wird wie folgt geändert:

1) Die*Der Abstimmende gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(2) Die*Der Abstimmende hat dem*der Bürgermeister*in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) ihren*seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren*seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis zu dem festgelegten Zeitpunkt bei ihr*ihm eingeht.

(3) Auf dem Stimmschein hat die*der Abstimmende oder die Hilfsperson dem*der Bürgermeister*in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der*des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12 wird wie folgt geändert:

(1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.

(2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbrief kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbrief kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbrief noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbrief mehrere Stimmumschläge enthält, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Stimmscheine enthält,
6. die*der Abstimmende oder die Person ihres*seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender*innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme einer*s Abstimmberechtigten, die*der an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie*er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr*sein Stimmrecht verliert.

§ 15 wird wie folgt geändert:

(1) Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann sie eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Bürger*innen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).

Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(3) Der*Die Bürgermeister*in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 25.06.2020

Der Bürgermeister, Michael Jäcke